

Satzung

der Stadt Rochlitz über die Verwendung des Rochlitzer Stadtwappens

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. Nr. 18/93, S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Rochlitz in seiner Sitzung am 11.09.1996 folgende Satzung über die Verwendung des Rochlitzer Stadtwappens beschlossen:

§ 1

Darstellung des Stadtwappens

Gemäß § 2 (1) der Hauptsatzung der Stadt Rochlitz zeigt das Wappen der Stadt Rochlitz: „In Gold eine gezinnte schwarze Mauer mit offenem Tor und hervortretendem schwarzem Mittelurm mit beknaufem rotem Spitzdach, beiderseits des Turmes über der Mauer schwebend je ein nach außen gewendeter schwarzer Halbbroch“.

Die Stadtfarben sind gelb/schwarz.

§ 2

Verwendung durch die Stadt

Die Stadt Rochlitz ist gemäß § 6 Gemeindeordnung ausschließlich befugt, das Stadtwappen zu führen. Es findet vornehmlich amtliche Verwendung in den Siegeln der Stadt.

Dieses Recht ist geschützt und soll gewahrt werden.

§ 3

Genehmigungspflicht

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.
- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

§ 4

Verwendung in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder Vereinszwecke

In Warenzeichen und zur sonstigen Geschäfts- oder Vereinsbezeichnung darf das Stadtwappen nur so verwendet werden, dass der Eindruck einer amtlichen Verwendung nicht entstehen kann.

Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Rochlitz haben oder in besonderer Beziehung zu Rochlitz stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

§ 5

Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken

- (1) Bei Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.

- (2) Die zu schmückenden Gegenstände (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 6 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird widerrufen, wenn
- a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden
 - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - c) die Gebühr nach § 7 nicht entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 7 Gebühr

Für die Genehmigung zur Führung des Rochlitzer Stadtwappens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten – Verwaltungskostensatzung – erhoben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den 12.09.1996

DS

Knappe
Bürgermeister

Bekanntgemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 9 vom 26.09.1996